

Noch nicht genehmigte Fassung!

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasbergam **23. August 2012**Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)**A N W E S E N D E:**1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

2. Ahorner Herbert	14. Stütz Leopold
3. Bartenberger Maria	15. Tischberger Philipp
4. Bauer Andrea	16.
5. Binder Franz	17.
6. Böttcher Emil	18.
7. Freudenthaler Wolfgang	19.
8. Gratzl Sieglinde	20.
9. Höller Alois	21.
10. Kainmüller Günter	22.
11. Katzenschläger Martin	23.
12. Manzenreiter Franz	24.
13. Sandner Hermann	25.

Ersatzmitglieder:

Affenzeller Wolfgang	für Dorninger Elfriede
Hackl Friedrich	für Hackl Sigrid
Prieschl Karl	für Ladendorfer Markus
Bergsmann Martin	für Reindl Herbert
DI Lengauer Günter	für Satzinger Helmut
Haghofer Friedrich	für Weigl Christian
Bittner Roman	für Winklehner Alois
Kaar Josef	für Ladendorfer Andreas
Winkler Hubert	für Nachum Hildegard
Horner Hubert	für Ing. Leitgöb Walter

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian**Fachkundige Personen** (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):**Es fehlen:**

entschuldigt:

Dorninger Elfriede, **Hackl** Sigrid, **Ladendorfer** Markus, **Reindl** Herbert, **Satzinger** Helmut, **Weigl** Christian, **Winklehner** Alois, **Ladendorfer** Andreas, **Nachum** Hildegard, **Ing. Leitgöb** Walter

entschuldigte Ersatzmitglieder:

siehe Rückseite

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL **Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13. August 2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21. Juni 2012 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die Gemeinderatsmitglieder Elfriede Dorninger, Sigrid Hackl, Markus Ladendorfer, Herbert Reindl, Helmut Satzinger, Christian Weigl, Alois Winklehner, Andreas Ladendorfer, Hildegard Nachum und Ing. Walter Leitgöb haben sich rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt.

Für die entschuldigten VP-GR-Mitglieder Elfriede Dorninger, Sigrid Hackl, Markus Ladendorfer, Herbert Reindl, Helmut Satzinger, Christian Weigl und Alois Winklehner wurden die Ersatzmitglieder Wolfgang Affenzeller, Friedrich Hackl, Karl Prieschl, Martin Bergsmann, DI Günter Lengauer, Friedrich Haghofner und Roman Bittner eingeladen, welche auch erschienen sind. Die Ersatzmitglieder Klaus Hasiweder, Ernst Kiesenhofer, Herbert Haunschmied, Regina Gangl, Gerhard Etzelstorfer, Harald Brandstätter, Christian Freudenthaler, Petra Wieser und Rosa Weißengruber haben sich ebenfalls zur Sitzung entschuldigt.

Für das entschuldigte SP-GR-Mitglied Andreas Ladendorfer ist das Ersatzmitglied Josef Kaar erschienen, nachdem sich das nächstgereichte Ersatzmitglied Josef Katzmaier ebenfalls entschuldigt hat.

Für die entschuldigten Grüne-GR-Mitglieder Hildegard Nachum und Ing. Walter Leitgöb sind die Ersatzmitglieder Hubert Winkler und Hubert Horner erschienen.

Ersatzmitglieder haben die Angelobung in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Roman Bittner nimmt heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung der neuen Funktionsperiode teil und ist daher im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 anzugeloben. Der Vorsitzende nimmt die Angelobung durch Verlesung der Gelöbnisformel und durch Handschlag vor.

Es ist kein Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse vom 17. Juli 2012 betreffend

- a) Festlegung von Richtlinien für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen
- b) Genehmigung des Antrages zur Errichtung einer freistehenden PV-Anlage Voit, Edlau 3
- c) Antrag zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage Wentzel, Nähe Weinberg Nr. 10 (Linden)

Zu a)

Der Vorsitzende ersucht Bauausschussmitglied Vbgm. Leopold Stütz um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass das Thema Photovoltaikanlagen zur nachhaltigen erneuerbaren Energiegewinnung in letzter Zeit sehr aktuell geworden ist. Da die Aufstellung von PV-Anlagen auch Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat, wurde diese Problematik im Bauausschuss vorberaten und der Beschluss von Richtlinien für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen erarbeitet.

Der Berichterstatter erläutert zuerst die rechtlichen Grundlagen. Baurechtlich sind PV-Anlagen weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig. Im Bautechnikgesetz ist jedoch hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild angeführt, dass dieses nicht gestört wird und auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, usw. Bedacht zu nehmen ist.

Raumordnungsrechtlich hat die Gemeinde die Rechtmäßigkeit in Bezug auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu bestätigen, wobei grundsätzlich zu unterscheiden ist, ob diese baulichen Anlagen im Bauland oder im Grünland situiert sind.

Photovoltaikanlagen im Bauland:

Sofern vorhandene Bebauungspläne oder eine Festlegung im neuen künftigen ÖEK nichts anderes aussagen, dürfen diese auch freistehend errichtet werden. Diese dürfen auch über die Größe des Eigenbedarfs (Leistung bei Wohnhausbau ca. 6 kWpeak) hinausgehen. Die Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild ist auch zu prüfen.

Photovoltaikanlagen im Grünland:

Am Dach montierte Anlagen dürfen im Grünland immer errichtet werden, auch wenn die Größe der Anlage über den Eigenbedarf hinausgeht.

Für frei aufgestellte PV-Anlagen (Tracker) im Grünland gilt der § 30 Oö. ROG 1994. Es dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Diese Regelung betrifft auch PV-Anlagen im Hinblick auf Größe und Notwendigkeit.

Dabei ist zu unterscheiden:

Bei aktivem Landwirt: Die Errichtung einer freistehenden Anlage zur Deckung des Eigenbedarfs (ca. bis 10 kWpeak) ist zulässig. Sollte die Anlage über den Eigenbedarf hinaus dimensioniert werden, so ist eine Sonderwidmung im Wege einer Flächenwidmungsplanänderung notwendig. Der Naturschutz ist einzubeziehen und die Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild ist ebenfalls zu prüfen.

Bei **Nichtlandwirt** im Grünland (ehemalige Landwirtschaft) ist auf jeden Fall eine Sonderausweisung bzw. ein Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Eine Widmung ist nicht erforderlich wenn.

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Rahmen einer Landwirtschaft vorwiegend für den Eigenbedarf genützt wird,
- die Errichtung einer Photovoltaikanlage für Nicht-Landwirte auf der Dachfläche errichtet wird.

Eine Widmung ist erforderlich für Anlagen,

- o bei Landwirten, wenn diese wesentlich über den Eigenbedarf hinausgehen,
- o bei Nicht-Landwirten und bei allen Anlagen, die nicht auf den Dachflächen montiert werden.

PV-Anlagen als Tracker haben Vor- und Nachteile. Wegen der höheren Investitionskosten und Effizienz gibt es auch eine höhere Förderung. Seitens der Gemeinde ist vorwiegend zu prüfen, wie ein Tracker das Orts- und Landschaftsbild beeinflusst.

Großanlagen müssen im Einzelfall gesondert behandelt werden. Hier ist auch die Abstimmung mit dem Energieunternehmen notwendig, weil dazu auch eigene Trafostationen erforderlich sein könnten. Seitens des Landes werden Anlagen, mit einem Flächenbedarf von mehr als 1 ha nicht bewilligt, weil diese auch aus Sicht des Naturschutzes bedenklich sind.

Der Ortsplaner teilte mit, dass es seitens des Landes Richtlinien und nicht verbindliche Empfehlungen gibt, welche primär die Errichtung der PV-Anlagen am Dach vorsehen. Erst wenn dies z.B. wegen Firstrichtung und Dachneigung nicht möglich ist, sollte die Bodenaufstellung erfolgen. Als letzte Aufstellungsart wird die Errichtung eines Trackers angesehen, wenn die vorgenannten Arten nicht möglich sind.

Derartige Richtlinien soll der Gemeinderat auch für die Gemeinde Lasberg festlegen, hat der Bauausschuss vorgeschlagen. Diese Festlegungen sind im ÖEK auch in einem Funktionsplan darzustellen, weil es den Problem-, Ziel- und Maßnahmenkatalog des früheren ÖEK als rechtlichen Bestandteil des ÖEK nicht mehr gibt.

Der Bauausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, die Übernahme der Richtlinien des Landes OÖ als verbindliche Vorgangsweise für die Baubehörde der Marktgemeinde Lasberg zu beschließen. Diese sollen künftig auch im ÖEK verankert werden.

1. Photovoltaikanlagen sollen primär am Dach errichtet werden.
2. Ist Pkt. 1 nicht möglich, dann sollte eine Bodenaufstellung erfolgen.
3. Wenn Pkt. 1 und 2 nicht möglich sind, dann kann die Errichtung eines Trackers erfolgen. Dazu soll zur objektiven Prüfung der Unterlagen und Wirtschaftlichkeit der Energiebezirk Freistadt beigezogen werden. Weiters sind zur Prüfung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild eine Stellungnahme des Ortsplaners einzuholen und die Grundnachbarn einzubeziehen sowie bei problematischen Anlagen eine Beratung im Bauausschuss durchzuführen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dass die vorgetragenen Richtlinien basierend auf den Vorgaben des Landes betreffend die Art der PV-Anlagen im Gemeindegebiet Lasberg als verbindliche Vorgangsweise beschlossen werden, wobei die Errichtung von Trackern nur dann möglich ist, wenn die Einreichunterlagen objektiv geprüft sind (EBF) und diese auch mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar sind (Gutachten des Ortsplaners). Überdies ist dabei auch die Einbeziehung der Nachbarn erforderlich sowie bei problematischen Anlagen eine Beratung im Bauausschuss durchzuführen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu b)

VbGm. Stütz berichtet weiters, dass Herr Christian Voit, Edlau 3, die Errichtung einer freistehenden PV-Anlage im Grünland in Form eines Trackers für den Eigenbedarf beabsichtigt. Darüber wurde in den letzten beiden Bauausschusssitzungen beraten. Wie unter Punkt 1a erwähnt, ist für diese Anlage der Kleinlandwirtschaft für den Eigenbedarf keine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan erforderlich. Wegen der besonderen Lage im Hinblick auf die Dorfansicht von Edlau sollte jedoch besonderes Augenmerk auf das Orts- und Landschaftsbild gelegt werden. Deshalb wurde die Angelegenheit in den letzten Bauausschusssitzungen beraten.

Beim Lokalausganschein am 21. Mai 2012 mit dem Ortsplaner, im Beisein des Herrn Voit Christian wurde vom Ortsplaner festgestellt, dass die Errichtung dann möglich erscheint, wenn im südlichen Bereich vor dem PV-Tracker eine Bepflanzung zur optischen Verbesserung angelegt wird. Die Bepflanzung soll eine Höhe von rund drei Metern erreichen, damit der Sichtschutz gegeben ist. Eine höhere Bepflanzung würde die Sonneneinstrahlung auf die PV-Anlage beeinträchtigen.

Der Bauausschuss hat dem Gemeinderat die Zustimmung zur Errichtung der freistehenden PV-Anlage (Tracker) Voit, Edlau 3, unter Einhaltung des vorliegenden Bepflanzungskonzeptes empfohlen. Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, auf dieser Grundlage der Errichtung dieser PV-Anlage zuzustimmen.

Abstimmung: Ohne Debatte wird per Handzeichen dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Zu c)

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet VbGm. Stütz, dass die Gutsverwaltung Weinberg unter der Bezeichnung „Austria PV“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage (mit Flächenmodulen) auf einer rund 1 ha großen Fläche im Ortsbereich von Weinberg, Nähe des Linden-Hofes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Sonderausweisung) beantragt hat. Die Anlage soll eine Leistung von rund 500 kWp haben.

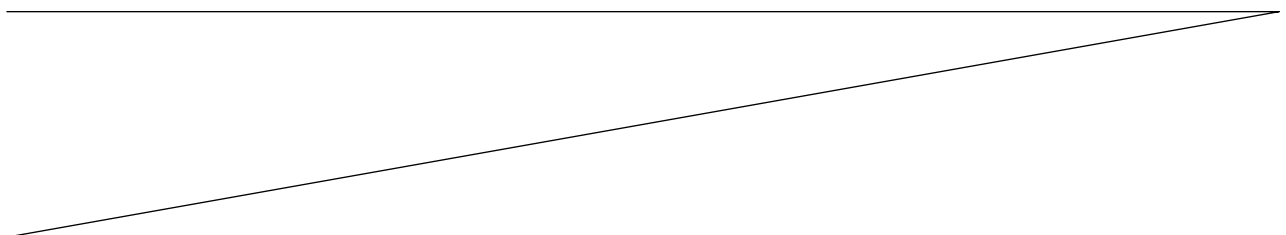
Wie unter Punkt 1a berichtet, ist dafür eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich, weil die Leistung weit über den Eigenbedarf hinausgeht. Bei der Beurteilung des Ansuchens ist insbesondere die Auswirkung auf das Natur- und Landschaftsbild entscheidend. Von technischer Seite wurde von der Linz AG Strom mündlich die Auskunft erteilt, dass die Errichtung der Anlage grundsätzlich möglich erscheint, weil eine 30 kV Hochspannungsleitung vorbeiführt, zur Einspeisung des Stroms würde jedoch eine eigene Trafostation vorgeschrieben werden. Damit würde die Errichtung weiterer Anlagen in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt. Dazu müsste noch eine schriftliche Stellungnahme eingeholt werden.

Der Ortsplaner Deinhammer stellte aus fachlicher Sicht fest, dass es für diese Großanlagen gewisse Bedenken im Hinblick auf Naturschutz gibt und er die geplante Situierung nicht unbedingt für geeignet hält. Als Entscheidungshilfe vor Einleitung des Verfahrens sollte eine Begehung mit den Behördenvertretern des Landes durchgeführt werden.

Von einigen Bauausschussmitgliedern wurde prinzipiell im Hinblick auf die nachhaltige ökologische Energieerzeugung in Lasberg dieses Projekt positiv beurteilt.

Der Bauausschuss hat vorgeschlagen, dass man diesem Projekt grundsätzlich positiv gegenübersteht, vor Entscheidung der Einleitung des Verfahrens eine Vorprüfung durch die Fachbeamten des Landes in Anspruch genommen werden soll und die notwendigen Stellungnahmen nach einer Begehung mit den Behördenvertretern eingeholt werden sollen. Wenn die entsprechenden Stellungnahmen vorliegen und es eine positive Haltung dazu gibt, dann soll das Verfahren zur Widmungsänderung (Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan) vom Gemeinderat eingeleitet werden. Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diesen Beschluss des Bauausschusses zur Kenntnis zu nehmen und das Verfahren erst nach positiver Vorprüfung durch die Fachbeamten des Landes einzuleiten.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch ein Handzeichen einstimmig zugestimmt.



Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Örtliche Raumplanung:

Einleitung des Änderungsverfahrens im Sinne der Vorberatung des Bauausschusses vom 17.7.2012 betreffend den Antrag von Josef Weglehner, 4264 Grünbach, Schlag, zur Widmung von Betriebsbaugelände (Zimmereibetrieb), in Unterrauchenöd Nr. 5

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Mitglied Herbert Ahorner, dass Herr Josef Weglehner, Inhaber der Fa. Weglehner Holzbau, Zimmereibetrieb in Schlag, Gemeinde Grünbach, um die Umwidmung von Grünland in Betriebsbaugelände bzw. einen Teil als Mischbaugelände beim Anwesen in Unterrauchenöd 5 (Oberfürlinger) angesucht hat. Das landwirtschaftliche Anwesen wurde von Fam. Weglehner heuer erworben. Es ist geplant, dass dort der neue Firmenstandort für die Zimmerei mit Büro errichtet wird. Eine Planskizze mit Darstellung der Gebäude als betriebliches Konzept wurde vorgelegt, welche die Widmung von rund 2.500 m² Mischbaugelände und rund 4.300 m² Betriebsbaugelände nördlich des Anwesens vorsieht.

Mit der Gemeinde Grünbach wurde von der Gemeinde und vom Antragsteller diesbezüglich auch das Einvernehmen hergestellt. Es gibt im Bereich Schlag keine geeigneten Betriebsbauflächen für die Betriebserweiterung des Zimmereibetriebes und kein entsprechendes Angebot an Betriebsbauflächen, da die vorhandenen Flächen entweder zu nahe am Siedlungsgebiet oder zu klein sind.

Die erforderliche Infrastruktur für den geplanten Standort ist gegeben. Nach Angabe der Linz Strom AG ist eine ausreichende Stromversorgung gewährleistet. Die Abwasserversorgung kann durch Anschluss an den vorbeiführenden Ableitungskanal (Druckleitung) von Schlag mittels Kleinpumpwerk erfolgen. Die Trinkwasserversorgung wird über die bestehende Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Unterrauchenöd gewährleistet. Eine entsprechende Verkehrsanbindung an die angrenzende B38 ist gegeben, wobei diese im Zuge der Ausbaumaßnahmen am Rauchenödterberg als gemeinsame Zufahrt für die beiden Füllingerhäuser neu hergestellt wird.

Das gegenständliche Vorhaben wurde vom Ortsplaner am 21.05.2012 an Ort und Stelle besichtigt. Nach einer ersten Beurteilung erscheint ihm die Betriebsbauwidmung vorstellbar. Der Abstand zum Nachbarobjekt wäre in Betracht, dass die Errichtung einer Betriebshalle im nördlichen Anschluss an die bestehende landwirtschaftliche Einstellhalle als Pufferzone geplant ist, ausreichend. Die Bauverbotszone (15 m) zur Bundesstraße ist einzuhalten. Die Stellungnahme des Ortsplaners liegt vor und wird in den wesentlichen Punkten erläutert.

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Herr und Frau Weglehner haben eine Landwirtschaft – Dreiseithof mit einer im Norden gelegenen Lagerhalle käuflich erworben. Die Landwirtschaft soll vom bestehenden Objekt aus weiter betrieben werden und in der Widmung Grünland verbleiben, sowie der restliche Grund der nicht betrieblich genutzt werden soll.

Geplant wird, einen neuen Firmenstandort für eine Zimmerei und Büro in diesem Bereich anzusiedeln, hierfür beantragt die Familie Weglehner die Neuwidmung einer Teilfläche aus den Grst. Nr. 1768 und 1770 inkl. Baufläche .108 KG Steinböckhof von derzeit Grünland und Bauland B – Betriebsbaugelände und MB – eingeschränkt gemischtes Baugelände unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung.

Die beantragte Neuwidmung liegt im nördlichen Randbereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Lasberg, entlang der B 38 Böhmerwald Straße und wird von Grünland umgeben. Das Gelände weist einen Südhang mit ca. 6 – 11 ° Neigung auf.

Im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde Lasberg sind keine Aussagen in Bezug auf Baulandentwicklung vorgesehen. Es wurden jedoch im PZM –Katalog der Marktgemeinde die Stärkung der heimischen Wirtschaftsbetriebe als Ziel gesetzt.

*Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist erforderlich. Lt. Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für ein **eindeutiges öffentliches Interesse** (z. B Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, **Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen**, nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.*

Eine Änderung des ÖEK's ist begründbar, da es sich hierbei um die Schaffung von 18 Arbeitsplätzen handelt.

Die Erschließung erfolgt über die alte B 38, wobei der nördlich der Landwirtschaft gelegene Bereich mit der Lagerhalle die Widmung MB – eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und der anschließend nördliche Teil als B – Betriebsbaugebiet umgewidmet werden soll.

Auf Grund der gesamten technischen Infrastruktur und der Abstand zum Nachbargebäude ist von Seiten der Ortsplanung diese Betriebsneuansiedelung und die entsprechende Umwidmung denkbar.

Die gewünschte Reservefläche (lt. Skizze Antrag Weglehner) im nördlichen Bereich soll vorab nur im ÖEK ausgewiesen werden.



Abschließend meint der Berichterstatter, dass die Gemeinde positiv zum Projekt stehen sollte, da es sich um die Schaffung eines Gewerbebetriebes mit 15-20 Mitarbeiter handelt. Die Betriebsansiedelung wäre hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Satzungen der INKOBA noch abzuklären.

Wie erwähnt ist für diese FWP-Änderung auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 erforderlich. Der Änderungsplan soll die Nr. FWPÄ.Nr. 2.41 bzw. ÖEK-Ä Nr. 10 erhalten. Die positive fachliche Stellungnahme des Ortsplaners liegt der heutigen Entscheidung zugrunde.

Die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch die Ansiedlung eines mittelständischen Gewerbebetriebes in der Gemeinde Lasberg, welcher an seinem bisherigen Standort in Schlag (Gemeinde Grünbach) keine Erweiterungsmöglichkeit hat, ermöglicht wird. Weiters widerspricht diese Änderung nicht den Planungszielen der Gemeinde und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 17. Juli 2012, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Widmung von Betriebsbaugebiet bzw. Mischbaugebiet einzuleiten.

Vor der Abstimmung erklärt sich Friedrich Hackl wegen Verwandtschaft (Neffe) für befangen und nimmt an der Debatte und Abstimmung nicht teil.

Das Gemeinderatsmitglied Binder fragt an, ab welcher Größe an Betriebsbauflächen die INKOBA befasst werden muss. Der Vorsitzende teilt mit, dass ab 5000 m² neu zu widmender Fläche, diese der INKOBA anzubieten ist bzw. mit der INKOBA Kontakt aufzunehmen ist. Dies ist hier der Fall.

Das Gemeinderatsmitglied Binder fragt noch nach, wie groß die Erweiterungsfläche ist und meint, dass diese auch nicht störend sei für die Nachbarschaft.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es seitens der INKOBA vermutlich kein Interesse an dieser Fläche gibt, weil diese bereits im Betriebsansiedelungskonzept S10 als nicht interessant eingestuft wurde. Zur Anfrage der Größe der Erweiterungsfläche teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit rund 7000 m² gewidmet werden sollen, eine Erweiterung auf rund 10.000 m² erscheint möglich und ist im ÖEK vorzusehen. Im Gespräch mit dem Nachbar Birklbauer (Unterfurlinger) hat dieser keine Einwände gegen das Projekt geäußert.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Örtliche Raumplanung:

Beschluss der Flächenwidmungsplanänderungen im Sinne der Vorberatung des Bauausschusses vom 13.6.2012 betreffend

- a) Änderung der bebaubaren Fläche „Sternchenausweisung Nr. 4“ (Objekt Huber in Elz), Änderung Nr. 2.36
- b) Erweiterung des Betriebsbaugebietes der Mühlviertler Schotterindustrie, Gunnersdorf 27, sowie Umwidmung einer Teilfläche in „MB“ (Objekt auf Grundstück Nr. 62), Änderung Nr. 2.37
- c) Sonderausweisung von freistehenden Photovoltaik-Anlagen in Paben Nr. 1 (Kurz), Siegeldorf Nr. 54 (Fröhlich), Änderungen Nr. 2.38 und 2.39
- d) Geringfügige Bauländerweiterung – Umwidmung Grundstück Nr. 2656/9 (Besitzer Ing. Harald Krammer) von Grünland in Wohngebiet, Änderung Nr. 2.40

GV-Mitglied Sandner berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2012 die Einleitungen betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.36, 2.37, 2.38, 2.39 u. 2.40 beschlossen wurden. Die Verfahren wurden mit Verständigungsschreiben vom 16.04.2012 eingeleitet und sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Er bemerkt, dass zu den einzelnen Änderungen in den eingelangten Stellungnahmen der Bezirksbauernkammer Freistadt, Wirtschaftskammer OÖ, Linz Strom AG, Umweltschutzbehörde, Wirtschaftsministerium sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden.

Der Berichterstatter bringt die entscheidende Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung zu den einzelnen Änderungen zusammengefasst wie folgt zur Kenntnis:

zu a)

Änderung Nr. 2.36 Sternchenausweisung Nr. 4“ „Objekt Huber in Elz

Änderung der bebaubaren Flächenausweisung (Figuration-Baulandfläche) und geringfügige Vergrößerung beim Sternchenbau +4,

„Ausgehend von der zustimmenden forstfachlichen Stellungnahme wird das Änderungsvorhaben – Abänderung der Bauplatzausformung für das Sternchengebäude mit der ON 4, Elz 33, mit einer neuen Bauplatzfläche von 999 m² - seitens der Örtlichen Raumordnung im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners und der Begründung des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Der wesentliche Aspekt der Forststellungnahme lautet:

„Aufgrund der bestehenden Situation (mit Hinweis auf den Waldabstand und mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste) und der geringfügigen Veränderung wird der Änderung zugestimmt.“

zu b)

Änderung Nr.2.37 Erweiterung des Betriebsbaugebietes der Mühlviertler Schotterindustrie, Gunnersdorf 27

Umwidmung von Grünland (LN) „G“ in Betriebsbaugebiet „B“, von Grundstücken bzw. Teilen der Grundstücke Nr. 725/1, 707/6, KG. Steinböckhof, und ÖEK-Änderung 1.09

„Aus Sicht der Örtlichen Raumplanung wird zu den o.a. Raumplanungsvorhaben (Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes) festgestellt:

Durch die ÖEK-Änderung Nr. 1.9 sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes der Mühlviertler Schotterindustrie GmbH geschaffen werden.

Zeitgleich sollen in der FWP-Änderung Nr. 2.37 eine etwa 1.500 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 725/2 mit der Baufläche .62 von Grünland in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet sowie eine etwa 3.100 m² große Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 707/6 und 725/1 von Grünland in Betriebsbaugebiet (B1: nur Steinbearbeitung, Aufbereitung, Baurestmassenverarbeitung, Transportgewerbe und Steinverarbeitung ausgenommen Asphaltmischanlage zulässig) umgewidmet werden.

In Übereinstimmung mit den am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen Bezirksforstinspektion Freistadt sowie Natur- und Landschaftsschutz wird gegen die Planungsvorhaben im Sinne der Begründung der Gemeinde und der Stellungnahme des Ortsplaners kein grundsätzlicher fachlicher Einwand erhoben. Im Sinne der forstfachlichen Anforderungen ist jedoch entlang der angrenzenden Waldflächen ein 5 m breiter Streifen für die Waldbewirtschaftung frei zu halten. Darüber hinaus muss der Abstand künftiger Baufluchten zu den Waldflächen zumindest 20 m betragen.

zu c)

Änderungen Nr. 2.38 und 2.39 Photovoltaikanlage Fröhlich, Siegeldorf und Kurz in Paben

Umwidmung aus Teilbereichen Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung – PhV (Photovoltaikanlage).

„Im Sinne der Begründung der Gemeinde und der Stellungnahme des Ortsplaners kein fachlicher Einwand“

Betreffend PV-Anlage Änderung 2.39 Kurz, Paben wird seitens der LinzAG kein Einwand erhoben, jedoch auf die bestehenden Hochspannungsanlagen (30 kV Leitung und Trafostation) hingewiesen. Die Bestands- und Betriebssicherheit dieser Hochspannungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Die Schutzabstände sind gemäß letztgültigen ÖVE/ÖNORM-Bestimmungen von Bauwerksteilen, Bepflanzungen udgl. zu diesen Leitungsanlagen unbedingt einzuhalten.

zu d)

2.40 Krammer, Grub

Geringfügige Bauländerweiterung – Umwidmung Grundstück Nr. 2656/9 von Grünland in Wohngebiet

„Im Sinne der Begründung der Gemeinde und der Stellungnahme des Ortsplaners kein fachlicher Einwand. Ein Widerspruch zu den Festlegungen im ÖEK wird nicht festgestellt.“

Im Bauausschuss wurde gefordert, dass vertraglich die Schneeablagerung bzw. Freihaltung dieser Fläche in der Größe von 5x6 Meter im Anschluss an die Siedlungsstraße westlich der Erweiterungsfläche gesichert werden muss. Diesbezüglich wurde ein Gestattungsvertrag vorbereitet und dem Grundeigentümer den Ehegatten Alois und Margarethe Krammer vorgelegt, welche den Vertrag bereits unterfertigten. Dieser Vertrag, dessen wesentliche Punkte vom Vorsitzenden erläutert werden, ist somit heute als Zusatz zum Beschluss des Änderungsplanes Krammer (2.40) zu beschließen.

Nach der Vorberatung des Bauausschusses vom 13.6.2012 wurden die Änderungspläne mit allen Stellungnahmen vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es sind keine Anregungen oder Einwendungen dagegen eingebracht worden, womit diese nun vom Gemeinderat beschlossen werden können.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Vorberatung des Bauausschusses vom 13. Juni 2012 die Stellungnahmen betreffend der vorgetragenen Flächenwidmungsplan-Änderungen Nr. 2.36, 2.37, 2.38, 2.39 und 2.40 zur Kenntnis zu nehmen und die Änderungspläne zu beschließen. Weiters soll der Gestattungsvertrag mit den Grundeigentümern Alois und Margarethe Krammer, Grub 4, betreffend die Zustimmung zur Schneeablagerung sowie Freihaltung der Fläche im Winter abgeschlossen werden.

In einer Wortmeldung stellt das GR-Mitglied Kainmüller fest, dass der Vertrag bis gestern noch nicht unterschrieben war und es nun doch soweit ist. Der Vorsitzende teilt mit, dass er darauf gedrängt hat, da ansonsten der Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung nicht gefasst worden wäre. Der Vertrag gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Örtliche Raumplanung:

Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes Leimlehner im Sinne der Vorberatung des Bauausschusses vom 13.6.2012

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Bauausschussmitglied Alois Höller, dass wie beim vorigen Tagesordnungspunkt 3 nach Einleitung der Bebauungsplanänderung 15.1 (Leimlehner) in der Gemeinderats-sitzung am 22.3.2012 das Stellungnahmeverfahren mit Verständigung vom 16.4.2012 durchgeführt wurde. Von den in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen wurden *k e i n e* schriftlichen Ein-wendungen eingebracht.

Die zusammenfassende Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung, zur Bebauungsplanänderung 15.1, Leimlehner lautet:

1. *Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden durch die gegenständliche Planung nicht berührt.*
2. *Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.*

Nach der vierwöchigen Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme wurden ebenfalls keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Vorberatung des Bauausschusses vom 13. Juni 2012 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.1 (Leimlehner) zu beschließen.

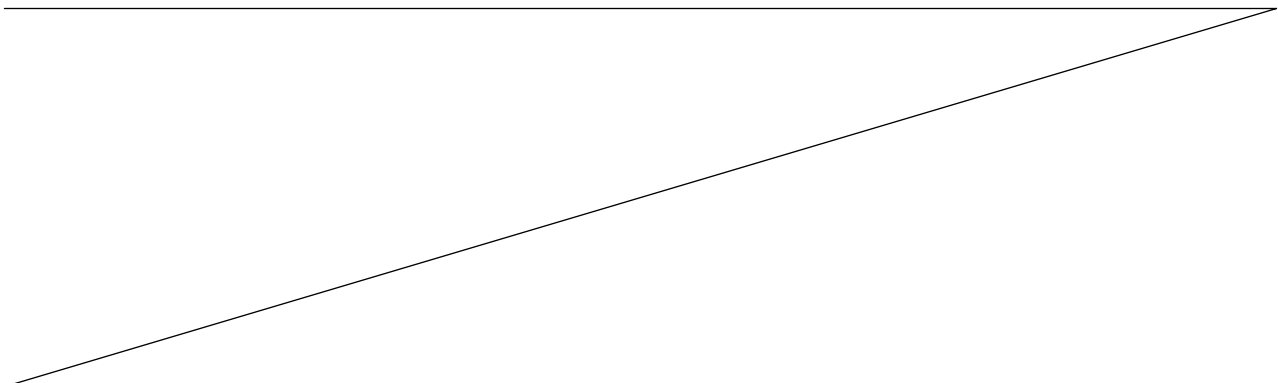
In der Debatte stellt das Gemeinderatsmitglied Binder fest, dass im ursprünglichen Bebauungsplan entlang der Straße eine Baumallee vorgesehen war. Man sollte auf diese Baumallee verzichten, weil diese einen Mehraufwand für die Anrainer sowohl für die Gärten als auch die Landwirtschaft bedeutet. Es wäre rechtlich zu klären, ob allenfalls ein Nachbar auf die Anlage dieser Allee bestehen könnte.

Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass die Grundabtretung im Zuge der Flurbereinigung schon um einen halben Meter reduziert wurde und das jetzt 7 Meter breite öffentliche Gut sicherlich ausreichend ist. Er meint auch, dass die Allee nicht gemacht werden soll.

Vizebürgermeister Leo Stütz meint, dass die planliche Darstellung des Bebauungsplanes nicht in den textlichen Vorschriften enthalten ist und es daher nirgends steht, dass die Gemeinde die Allee tatsäch-lich anlegen muss.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass man den Ortsplaner nicht mehr mit einer allfälligen Ände-rung des Planes beschäftigen sollte, jedoch im Gemeinderatsbeschluss festgehalten werden soll, dass die Baumallee für Gemeinde nicht verbindlich ist und daher auch nicht unbedingt angelegt werden muss. In diesem Sinne ist der Beschluss des Bebauungsplanes zu ergänzen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben und der Bebauungs-plan Nr. 15.1 mit dem Zusatz geändert, dass die planlich dargestellte Baumallee für die Gemeinde nicht verbindlich ist.



Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Öffentliches Wegenetz:

- a) Beschluss der Verordnung für die Auflassung von öffentlichem Gut im Bereich der Liegenschaft Hahn, Edelfhof 1
- b) Beschluss der Verordnung für die Auflassung von öffentlichem Gut im Bereich der Liegenschaft Raml, Grensberg 12
- c) Kenntnisnahme des Vermessungsplanes der Gemeindestraße „Brungraber-Sandner“ in Elz
- d) Veräußerung einer Nebenfläche der Gemeindestraße „Sonnfeld“

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Wolfgang Freudenthaler, dass die Ehegatten Hahn, Edelfhof 1, mit Ansuchen vom 05.06.2012 um Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Weges, Parz. Nr. 3059, KG. Steinböckhof im Ausmaß von ca. 300 m² angesucht haben. Begründet damit, dass dieses öffentliche Wegeteilstück, welches in der Natur nicht mehr vorhanden ist, für den Gemeindegebrauch (Durchfahrten) nicht mehr notwendig und bedeutungslos ist.

Das Ordnungsverfahren zur Auflassung von nicht mehr benötigten öffentlichen Verkehrsflächen wurde am 21.06.2012 vom Gemeinderat eingeleitet. Die Marktgemeinde Lasberg hat gemäß § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., die entsprechenden Planunterlagen durch 4 Wochen an der Amtstafel kundgemacht und die betroffenen Grundeigentümer davon nachweislich verständigt. Gegen die geplante Auflassung dieses öffentlichen Teilstückes wurden keine Einwendungen bzw. Anregungen eingebracht.

Die Verordnung zur Auflassung des Teilgrundstückes im Ausmaß von ca. 300 m² kann daher, wie im Plan vom 27.08.2012 dargestellt, vom Gemeinderat heute beschlossen werden. Das endgültige Ausmaß der Auflassungsfläche kann erst mit dem Vermessungsplan festgestellt werden.

In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Verordnung zur Auflassung des Wegeteilstückes aus Parz. Nr. 3059, KG. Steinböckhof, wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

***über die Auflassung eines Teiles einer öffentlichen Straße,
welche für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.***

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat am 23.08.2012 gemäß § 11 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.F. 131/1997, in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2, Z.4 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Das im Plan in roter Farbe dargestellte Straßengrundstück, Teil aus Parz. Nr. 3059, EZ. 452, KG. Steinböckhof im Ausmaß von ca. 300 m² (öffentl. Gut, Straßen und Wege) wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist im beiliegenden Lageplan vom 23.08.2012 im Maßstab 1:2000 in roter Farbe ersichtlich gemacht, der beim Marktgemeindegamt Lasberg während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindegamt Lasberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorgetragene Verordnung im Sinne des O.ö. Straßengesetzes zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Der Berichterstatter Freudenthaler berichtet weiters, dass Frau Raml, Grensberg 12, um Auflassung von öffentlichen Wegteilstücken bei ihrer Liegenschaft angesucht hat, weil diese öffentlichen Wegteilstücke, welche in der Natur nicht mehr vorhanden sind, für den Gemeingebrauch nicht mehr notwendig und bedeutungslos sind.

Das Ordnungsverfahren zur Auflassung von nicht mehr benötigten öffentlichen Verkehrsflächen wurde am 21.06.2012 vom Gemeinderat eingeleitet. Die Marktgemeinde Lasberg hat gemäß § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF., die Planunterlagen durch 4 Wochen an der Amtstafel kundgemacht und davon die betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt. Es sind keine Einwendungen bzw. Anregungen eingelangt.

Die Verordnung zur Auflassung der Teilgrundstücke kann daher, wie im Plan vom 27.08.2012 dargestellt, vom Gemeinderat heute beschlossen werden. Das endgültige Ausmaß der Auflassungsfläche kann erst im Zuge der Schlussvermessung des Güterweges festgestellt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Verordnung zur Auflassung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

über die Auflassung eines Teiles einer öffentlichen Straße, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat am 23.08.2012 gemäß § 11 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idF 131/1997, in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2, Z.4 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. beschlossen:

§ 1

*Das im Plan in roter Farbe dargestellte **Straßengrundstück, Parz. Nr. 3955, bzw. ein Teilstück aus Parz.Nr. 3954/3, EZ. 246, KG. Wartberg, (Gemeindestraße, öffentl. Gut, Straßen und Wege) wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.***

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist im beiliegenden Lageplan vom 27.08.2012 im Maßstab 1:2000 in roter Farbe ersichtlich gemacht, der beim Marktgemeindeamt Lasberg während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt Lasberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorgetragene Verordnung im Sinne des O.ö. Straßengesetzes zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

In der Berichterstattung fortfahrend erläutert GR-Mitglied Freudenthaler, dass die Gemeindestraße „Brungraber-Sandner“ beginnend vom Haus Stütz bis zu den Häusern Brungraber, Elz 52, bzw. Sandner, Elz 61, bereits vor einigen Jahren (2005) ausgebaut und nun neu vermessen wurde. Die Gemeindestraße wurde auf der Grundlage der Grundeinlöseniederschrift in einer Breite von ca. 5,50 Meter von Zivilgeometer Withalm neu vermessen. Nun soll die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Die erforderlichen Zustimmungen der Grundeigentümer bzw. das Grundabtretungsprotokoll liegen vor. Der Vermessungsplan wird mittels Powerpointfolie erläutert.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den vorliegenden Vermessungsplan für die Gemeindestraße „Brungraber-Sandner“ zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

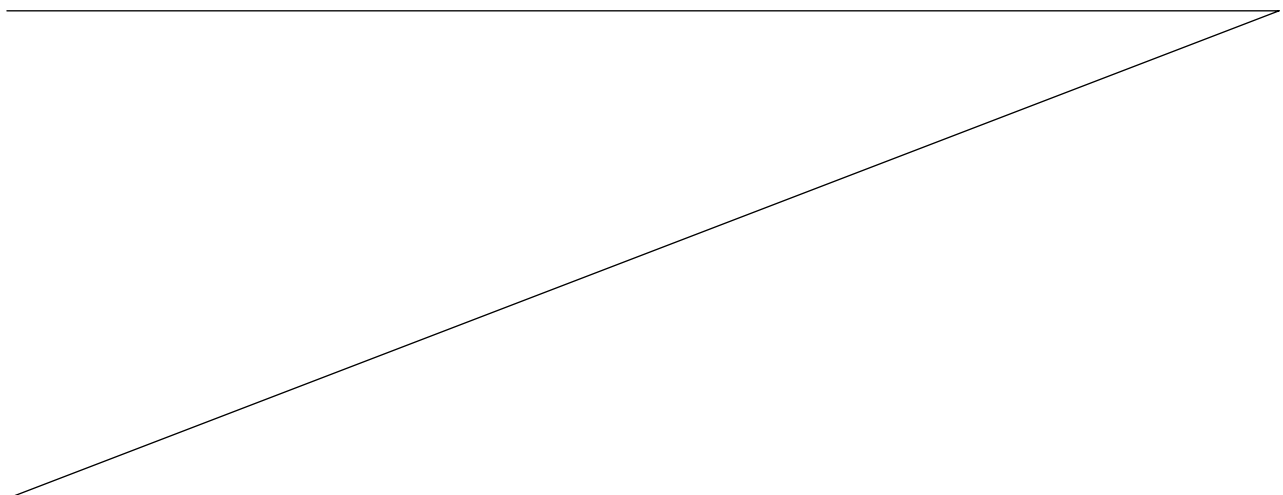
Zu d)

Der Berichterstatter GR-Mitglied Freudenthaler berichtet abschließend, dass die Grundeigentümer Peter Lauritz und Romana Aglas, Sonnfeld 4, den Wunsch geäußert haben, eine kleine nicht befestigte Teilfläche des öffentlichen Wendehammers der Gemeindestraße käuflich zu erwerben, weil er im Zuge der Gartengestaltung und Anlage der Rundung der Gartenmauer bis zu einem Meter nach Osten abrücken möchte. Der Wendebereich der Siedlungsstraße ist nicht zuletzt durch die Fortführung der Straße nach Osten großzügig angelegt, sodass die benötigte Fläche von 5 m² lt. Vermessungsplan nicht fehlen würde. Überdies muss die neue Gartenmauer ohnedies im Abstand von 60 cm von der neuen Grundgrenze errichtet werden.

Der Antragsteller und der Bürgermeister haben diesen Wunsch auch mit sämtlichen Grundnachbarn bzw. Benützern des Wendehammers besprochen und von diesen wurden keine Einwände erhoben. Der Vermessungsplan liegt zur heutigen Sitzung vor und ist auf der Powerpointfolie ersichtlich. Als Kaufpreis erscheint ein m²-Preis von 60 Euro angemessen, welcher dem letzten Grundeinlösepreis bei der Hagelgasse entspricht. Sämtliche weitere Kosten wie Vermessung und Grundbuchsgebühren sind von den Antragstellern Lauritz/Aglas zu bezahlen. Die Grundbucheintragung kann im Wege eines Verfahrens nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz im Wege des Vermessungsamtes erfolgen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, der Veräußerung der Nebenfläche der Gemeindestraße „Sonnfeld“ im Ausmaß von 5 m² zum Preis von 60 Euro je m² unter den genannten Bedingungen zuzustimmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.



Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Rechnungsabschluss 2011:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.6.2012

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg in der Sitzung am 22. März 2012 beschlossenen Rechnungsabschluss des Jahres 2011 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung einer Prüfung unterzogen hat. Der Prüfungsbericht der BH Freistadt vom 20. Juni 2012 ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und eine Verhandlungsschrift darüber vorzulegen.

Der Berichterstatter bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich wie folgt zur Verlesung:

**Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2011
der Marktgemeinde Lasberg**

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt inklusive Abwicklung des Vorjahresergebnisses sowie den gewährten Bedarfszuweisungsmitteln für den Haushaltsausgleich mit einem **Soll-Abgang** in der Höhe von **€ 158.332,84** ab. Bei der Voranschlags- und auch bei der Nachtragsvoranschlagserstellung rechnete die Marktgemeinde noch mit einem wesentlich höheren Abgang von € 435.000 bzw. € 303.000.

Während des Finanzjahres ergaben sich unter anderem folgende finanzielle Veränderungen:

- Die Einnahmen aus Ertragsanteilen stiegen gegenüber dem Voranschlag um € 84.980.
- Die Kommunalsteuererträge stiegen um € 34.640 an.
- Die Versicherung bezahlte für einen Schaden € 11.544.
- Die Altstofferlöse stiegen um € 15.890.
- Die SHV-Umlage verringerte sich um € 7.710.
- Die Ausgaben für Druckwerke und die Schneeräumung konnten ebenfalls verringert werden.
- Ungünstig auf das Ergebnis wirkten sich die höheren Zahlungen für die Gastschulbeiträge und den Abgang beim Kindergarten aus.
- Die geplante Einnahme aus der Zahlung für die Tunnelabwässer der S10 wurde nicht mehr fällig.
- Die Strukturhilfe blieb um € 36.706 unter den Erwartungen.

Das reine Ergebnis für das Jahr 2011 errechnet sich wie folgt:

Soll Abgang lfd. Jahr	€ 158.332,84
abzügl. Fehlbetrag Vorjahr	€ 374.952,05
zuzügl. BZ Haushaltsausgleich	€ 374.000,00
bereinigtes Jahresergebnis	€ 157.380,79

Zur Deckung des Abganges aus dem Finanzjahr 2010 in Höhe von rd. € 374.952 wurden Bedarfszuweisungsmittel von € 374.000 gewährt. Im Abgang des Jahres 2011 ist somit eine Budgetbelastung aus dem Jahr 2010 in der Höhe von € 952 enthalten. Das effektive Rechnungsergebnis 2011 (ohne Vorjahre) ergibt somit einen Abgang in Höhe von € 157.380,79.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Dem außerordentlichen Haushalt wurden alle Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen, Aufschließungsbeiträgen und ein Teil der Kanalanschlussgebühren in Höhe von € 18.645,96 zugeführt.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Ein weiterer Teil der Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren in Höhe von € 894,24 wurde auf eine Rücklage gelegt. Ein Betrag in Höhe von € 9.583,78 verblieb zur Bedeckung von Investitionen im ordentlichen Haushalt.

Investitionen:

Für Investitionen im ordentlichen Haushalt (Postengruppe 0) hat die Gemeinde im Jahr 2011 gemäß Investitionsnachweis einen Betrag in Höhe von € 27.950,37 ausgegeben. In diesem Betrag sind Ausgaben in Höhe von € 4.800 für den Anschluss an das Glasfasernetz, die Softwarekosten mit € 577,65 und die mit dem Land Oö. abgestimmten Beträge für den Ankauf eines E-Hubstaplers in Höhe von € 6.000 und einen Hydrantentausch in Höhe von € 2.275,62 enthalten. Die Investitionen bei der Abwasserbeseitigung in Höhe von € 9.583,78 wurden über I-Beiträge finanziert. Nach Abzug all dieser Positionen wurde der für Abgangsgemeinden geltende Freibetrag von € 5.000 eingehalten.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Ausgaben für Instandhaltungen im Rechnungsjahr 2011 betragen € 74.051,79. Dieser Betrag liegt über dem üblichen Rahmen (Schnitt der letzten fünf Jahre € 72.000). Begründet wird die Überschreitung mit einer unerwarteten Reparatur der Zylinderkopfdichtung des Traktors im November in Höhe von € 9.138,33.

Wir weisen darauf hin, dass Abgangsgemeinden, denen im Rahmen von Straßenbauprogrammen Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt wurden, größere, dringend erforderliche Instandhaltungen im Straßenbereich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln haben.

Freiwillige Ausgaben:

Für Subventionen ohne Sachzwang hat die Gemeinde einen Betrag von € 44.495,12 aufgewendet und liegt damit unter der Höchstgrenze von € 15 je Einwohner.

Rücklagen:

Im Finanzjahr 2011 hat sich der Rücklagenbestand wie folgt verändert:

	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Kanalbaurücklage Interessentenbeiträge	€ 169.724,41	€ 170.618,65

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende 2011 waren € 34.751,36 an Steuern, Entgelten bzw. Gebühren ausständig. Die Gemeinde ist bemüht, die Rückstände rasch einzutreiben. Mahngebühren und Säumniszuschläge werden ordnungsgemäß vorge-schrieben.

Fremdfinanzierungen:

Der Gesamtschuldenstand betrug zum Ende des Haushaltsjahres € 6.294.421,67. An Tilgungen und Zinsen hatte die Gemeinde nach Abzug der Schuldendienstesätze einen Nettoaufwand in Höhe von € 201.801,43 zu tragen. Im Jahr 2011 wurde ein neues (Landes)-Darlehen in Höhe von € 5.600 aufgenommen.

Haftungen:

Haftungen hat die Gemeinde für die Wassergenossenschaft übernommen. Die Haftungshöhe beträgt € 8.865,15.

Kassenkredit:

Zum Jahresende war am Girokonto der Marktgemeinde ein Soll-Stand in Höhe von € 70.204,77 aushaftend. Während des Jahres ist ein Betrag von € 7.454,71 als Zinsendienst für die Verwendung des Kassenkredites angefallen.

Die graphische Darstellung (Chart) des Girokontos im Jahr 2011 zeigt, dass der Kassenkredit fast das ganze Jahr in Anspruch genommen werden musste. Der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag des Kassenkredites für das Jahr 2011 konnte aber ständig eingehalten werden.

Am 8. Juni 2012 betrug der Girokontostand - € 302.321,47. Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt für das Jahr 2012 (seit 1.1.2012) € 591.900.

Die Soll-Zinsen werden nach dem Euribor plus einem Aufschlag von 0,50 % berechnet. Der aktuelle Soll-Zinssatz beträgt 1,55 %.

Der Haben-Zinssatz beträgt aktuell 0,125 %. Nach Möglichkeit könnten auch täglich fällige Online-Sparformen mit besseren Verzinsungen genutzt werden.

Leasing:

Leasingverpflichtungen bestehen für die Gemeinde keine.

Personalaufwendungen:

Der Personalaufwand betrug € 701.335,63 und der Pensionsaufwand € 140.079,08. Zusammen waren damit 20,28 % der Einnahmen des ordentlichen Budgets für Personalausgaben gebunden.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

1. Im Bereich **Abwasserbeseitigung** ergibt sich nach Herausrechnung der vereinnahmten I-Beiträge, der Investitionen, der Rücklagenbildung und des Investitionszuschusses ein **Soll-Abgang** in Höhe von **€ 9.669,79**.

Die **Benützungsgebühr** betrug **€ 3,85/m³** (inkl. USt.) zuzüglich einer Grundgebühr von € 40 und einer Mindestberechnungsmenge. Damit lag die vereinnahmte Benützungsgebühr mindestens 20 Cent über der vom Land Oö. vorgegebenen Mindestgebühr.

2. Der Betrieb der **Müllbeseitigung** erwirtschaftete einen **Soll-Überschuss** in Höhe von **€ 9.350,98**. Damit konnte der E-Hubstapler finanziert werden.
3. Bei den **Wohn- und Geschäftsgebäuden** (Ansatz 846) beträgt der **Soll-Abgang € 6.553,93**.
4. Für das **Freibad** wird ein **Soll-Abgang** in Höhe von **€ 92.763,20** ausgewiesen. Darin enthalten sind auch die Ausgaben für die Darlehensrückzahlung in Höhe von € 47.125.
5. Der laufende Betrieb des **Kindergartens** verursachte einen **Soll-Abgang** in Höhe von **€ 73.800,21**.
6. Für die **Schülernachmittagsbetreuung** musste die Gemeinde **€ 8.407,10** zuschießen.
7. Für die **Bücherei** beträgt der Zuschuss **€ 800**.
8. Für die öffentliche **Beleuchtung** sind Ausgaben in Höhe von **€ 19.339,38** aus dem allg. Budget zu decken.
9. Bei der **Einsegnungshalle** beträgt der **Abgang € 1.335,99**. Wir empfehlen die Gebühren anzuheben, um dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen.
10. Beim **Sportplatz** sind Ausgaben in Höhe von **€ 14.244,11** verbucht.
11. Der **Winterdienst** kostete in diesem Jahr **€ 119.981,87**.
12. Die Betreuung der **Spielplätze und Parks** kostete **€ 12.821,00**.
13. Die Schulen belasten das ordentliche Budget mit folgenden Beträgen:

➤ Volksschulen	€ 152.421,20
➤ Hauptschulen	€ 92.042,58
➤ Sonderschulen	€ 4.222,53
➤ Polytechnische Schule	€ 15.568,79
➤ Berufsbild. Pflichtschulen	€ 15.141,76
➤ Berufsbild. höhere Schulen	€ 3.590,08
➤ Musikschule	€ 34.368,21

Als Verwaltungskostentangente bei den öffentlichen Einrichtungen wurde ein Betrag von € 89.488,47 verrechnet. Die Berechnung der Verwaltungskostentangente wurde nach der beim Buchhaltertreffen besprochenen Vorgangsweise ermittelt.

Feuerwehrwesen:

Beim Feuerwehrwesen hat die Gemeinde für den laufenden Betrieb einen Betrag in Höhe von € 27.047,36 ausgegeben. Dem stehen Einnahmen in Höhe von € 1.355,23 gegenüber. Je Einwohner entspricht dies einem Nettoaufwand in Höhe von € 9,09 (unter Zugrundelegung der Einwohner zum Stichtag 31.10.2009). Damit liegen die Ausgaben unter dem Bezirksdurchschnitt.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses sind 14 Vorhaben ausgewiesen. Bei sieben Vorhaben ist ein Abgang und bei vier Vorhaben ein Überschuss verblieben. Insgesamt errechnet sich ein **Soll-Überschuss** in Höhe von **€ 1.256,47**.

Bei vier Straßenbauvorhaben ist in Summe ein Fehlbetrag in Höhe von über € 141.300 ausgewiesen. Mit den in Aussicht gestellten Landesförderungen und dem Soll-Überschuss beim Vorhaben "Gründerwerbskosten" müsste es 2012 möglich sein, die Abgänge bedecken zu können. Wir weisen nochmals darauf hin, dass Abgangsgemeinden, denen im Rahmen von Straßenbauprogrammen Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt wurden, größere, dringend erforderliche Instandhaltungen im Straßenbereich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln haben.

Beim Vorhaben "Wildbachverbauung" besteht noch ein Abgang in Höhe von € 9.959,60. Die Ausfinanzierung des Vorhabens ist nicht gesichert.

Die vorhandenen Soll-Überschüsse bei den drei Kanalbauvorhaben (BA 9, 12 und 13) sollten nach der erfolgten Kollaudierung zur Tilgung der offensichtlich zu hoch aufgenommenen Darlehen verwendet werden.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Verrechnung resultiert ein Maastricht Ergebnis in Höhe von + € 354.842,27. Die Gemeinde hat mit diesem Ergebnis einen Beitrag zum Stabilitätspakt geleistet.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

1. Der Mitgliedsbeitrag zur EUREGIO ist bei 1/782-726 zu verbuchen.
2. Der Beitrag für den Katastrophenhilfsdienst ist bei Ansatz 170 zu veranschlagen.
3. Die Betriebskostensätze an den Reinhaltverband sind bei der Haushaltstelle 1-851-7200 und der Beitrag zum Schuldendienst bei der Post 7201 zu verbuchen.
4. Die Kosten für den Winterdienst sind gesammelt beim Ansatz 814 zu verbuchen.
5. Im Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse scheinen die Druckkosten für das Heimatbuch in Höhe von € 26.973,96 auf. Die Gemeinde hofft, dass durch den Verkaufserlös dieser Betrag vermindert werden kann und nur die Restexemplare von der Gemeinde schlussendlich angekauft werden müssen.
6. Im Schuldennachweis fällt auf, dass bei drei Darlehen keine Tilgungen vorgenommen wurden. Dies betrifft die Finanzierungen der Projekte "Hochwasserschutz Feistritz", "Gründerwerb für Amtshausneubau" und "Sportplatzsanierung". Wir weisen darauf hin, dass die Bedingungen in den Darlehensgenehmigungen einzuhalten sind.
7. Der Zugang eines Landesdarlehens für den Kanalbau BA 13 (€ 5.600) wurde irrtümlich dem Bankdarlehen für den Kanalbau BA 13 zugeordnet. Der Schuldennachweis ist richtigzustellen.
8. In der Vermögensrechnung wurde ein Betrag in Höhe von € 8.987,57 irrtümlich dem Grundstücksvermögen und nicht wie geplant dem ASZ zugeordnet. Diese Fehlbuchung ist zu korrigieren.
9. Im Nachweis über die tatsächlich besetzten Dienstposten ist der letzte rechtsgültige Dienstpostenplan nicht zur Gänze korrekt wiedergegeben worden. Wir ersuchen, in Zukunft auf die vollständige und richtige Darstellung zu achten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2011 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.



Der Vorsitzende stellt grundsätzlich fest, dass der Prüfungsbericht der Gemeinde wieder ein gutes Zeugnis ausstellt und die Gemeinde mit den vorhandenen Mitteln sehr sparsam wirtschaftet. Er geht beim Vortrag des Prüfberichtes auf die wenigen Anmerkungen näher ein und erläutert diese wie folgt:

Bei den Instandhaltungskosten ist es wie erwähnt durch eine unvorhergesehene Motorreparatur beim CVT zu einer Überschreitung des fünfjährigen Durchschnitts um rund 2.000 Euro gekommen. Dies wurde im Prüfbericht auch angemerkt, es wurde vorher auch telefonisch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt.

Zur Anmerkung, dass der Haben-Zinssatz beim laufenden Konto nur 1/8 % beträgt und deshalb eine bessere Verzinsung mit einer Online-Sparform erzielt werden könnte, stellt der Vorsitzende fest, dass der Kassenkredit ganzjährig in Anspruch genommen werden muss und ganz selten (eventuell zu Jahresende) am Konto ein Plus aufscheint. Bei Bedarf wird die Gemeinde in Hinkunft diese Möglichkeit nutzen.

Der Soll-Abgang bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden, das ist der Kabinentrakt im Sport- und Freizeitpark ist deshalb entstanden, weil größere Reparaturen an den Kühlanlagen, welche die Gemeinde vermietet und deshalb verantwortlich ist, die Erneuerung des Wasserbeckens zum Reinigen der Fußballschuhe und auch Vergütungen der Gemeindearbeiter für die Betreuung der Sportanlagen bei dieser Position verbucht werden müssen.

Die Darlehensrückzahlungen beim Freibad laufen noch bis 2014, womit sich dann der Soll-Abgang um rund 50.000 Euro verringern wird.

Der Abgang beim Betrieb der Aussegnungshalle ist unvermeidbar, weil im Jahr 2011 nur 11 Begräbnisse waren. Die Benützungsgebühren wurden zuletzt im Sommer 2011 auf 80 Euro erhöht. Eine weitere Anpassung der Gebühren im nächsten Jahr erscheint möglich, wobei eine Kostendeckung auch dadurch nicht erreicht werden wird. (Bei den Ausgaben sind auch Vergütungen für das Gemeindepersonal enthalten).

Die Ausgaben beim Winterdienst setzen sich aus rund 50.000 Euro für Maschinenring und rund 70.000 Kosten für den Gemeindewinterdienst zusammen und waren 2011 um rund 15.000 Euro geringer als 2010.

Der Abgang beim außerordentlichen Vorhaben Wildbachverbauung könnte eventuell durch zugesagte BZ-Mittel vom Geh- und Radwegebau ausgeglichen werden.

Die Soll-Überschüsse bei den Kanalbauabschnitten 12 und 13 werden für die Ausfinanzierung im Zuge der Endabrechnung benötigt, die erst kürzlich eingelangt ist.

Zur Anmerkung betreffend Darlehen ohne Tilgung ist festzustellen, dass beim Hochwasserschutz Feistritz lt. Tilgungsplan die erste Tilgung erst 2012 vorgesehen war. Dasselbe ist beim Darlehen für die Sportplatzsanierung der Fall. Beim Darlehen Grunderwerb für Amtshausneubau ist keine Tilgung vorgesehen, weil bei der genehmigten Darlehensaufnahme die Übertragung in die zu gründende KG geplant war. Da diese nun nicht mehr erforderlich sein wird, wird ein Antrag auf eine laufende Tilgung des Darlehens in den nächsten Jahren beim Land eingebracht.

Die Anregungen zur Ordnungsmäßigkeit bei den Verbuchungen wurden beim Voranschlag 2012 vom Buchhalter schon umgesetzt.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.6.2012 zur Kenntnis zu nehmen.

In der Debatte stellt das Gemeinderatsmitglied Binder fest, dass die Straßeninstandhaltungskosten im außerordentlichen Haushalt bei laufenden Straßenbauprojekten abgewickelt werden sollen, um im ordentlichen Haushalt den 5-Jahres-Durchschnitt nicht zu überschreiten.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Überschreitung des 5-Jahres-Durchschnitts nicht anerkannt wird, obwohl dafür extra angesucht wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Vorsitzenden abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass durch das Gemeindeamt rund 280 Lasberger angeschrieben wurden, welche für durchgeführte Bauvorhaben noch keine Fertigstellungsanzeige beim Bauamt gemacht haben. Die Fertigstellung wäre anstelle der früheren Kollaudierung unaufgefordert vom Bauwerber nach Abschluss des Bauvorhabens zu melden gewesen. Um die Bauakten abschließen zu können, wurden diese Bauwerber nun angeschrieben, wobei auch auf die auslaufende Möglichkeit des Antrages auf zeitliche Grundsteuerbefreiung im Interesse der Bauwerber hingewiesen wird. Diese Aktion ist damit keine Aufarbeitung von Versäumnissen der Baubehörde, sondern von Versehen der Bauwerber und auch in deren Interesse.

Der Gemeindevorstand hat in der letzten Sitzung eine Karenzvertretung für Cornelia Dorninger in der Gemeindebuchhaltung mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden aufgenommen. Die Erstgereichte Sabrina Leitner, ausgebildete Verwaltungsassistentin aus Waldburg hat die Anstellung jedoch nicht angenommen, weil sie auch am Gemeindeamt in Waldburg eine Beschäftigung erhalten hat. Die Zweitgereichte Michaela Ruhmer hat die Aufnahme angenommen und arbeitet seit Anfang August zur besten Zufriedenheit.

In der vorletzten Gemeindevorstandssitzung wurde auch über die Möglichkeit des Einbaues eines öffentlichen WC's im Gemeindeamt beraten. Die Situation wurde bautechnisch überprüft und dabei festgestellt, dass sich der ehemalige Heizraum an der Westseite für den Einbau der WC-Anlage eignet. Allerdings sind die Kosten dafür sehr hoch, sodass derzeit eine Realisierung nicht möglich erscheint, weil auch das bestehende WC im Gemeindeamt während der Amtszeiten öffentlich genutzt werden kann. Darauf soll mit entsprechender Beschilderung bei den drei Eingängen hingewiesen werden. Bei Begräbnissen steht die WC-Anlage im Pfarrhof zur Verfügung, was ebenfalls noch besser beschildert wird. Überdies kann das WC bei den Gastwirten Hofer, Marktwirt und Grebsal auch ohne Konsumation während der Öffnungszeiten benutzt werden, wie der Vorsitzende in persönlichen Gesprächen vereinbaren konnte. Dies soll aber nicht extra beschildert werden.

Am 14. September findet die von Lasbergern im Zuge des S10 Informationsabends angeregte Baustellenbesichtigung in Walchshof statt. Die ASFINAG, die Fa. Porr und die Gemeinden Lasberg, Kefermarkt und Freistadt laden dazu ein, das Flugblatt wird noch an alle Haushalte versandt.

Der Vorsitzende berichtet noch von den heutigen Gemeindevorstandsbeschlüssen. Es wurde festgelegt, dass am 14. Oktober 2012 von 8:30 bis 12:00 Uhr ein Infotag anlässlich der Inbetriebnahme der Elektro-Ladestation mit dem Thema „Elektromobilität und Sonnenenergie“ stattfindet. Dazu soll es eine Ausstellung vom Energiebezirk Freistadt in den ehemaligen Postamtsräumen, von Elektrofahrzeugen von der LinzAG und von Toyota Feichtmayr geben. Diese Veranstaltung soll einen Werbeeffect für die Nutzung dieser umweltfreundlichen Technologie haben.

Er berichtet weiters, dass der Auftrag für die Sanierung des Turnsaalbodens an die Fa. Freudenthaler, aus Waldburg vergeben wurde und die Gemeinderundfahrt für Neuzugezogene am 15.9.2012 stattfindet. Die neu zugezogenen Gemeindebürger erhalten das Heimatbuch als Begrüßungsgeschenk.

Das Gemeinderatsmitglied Bartenberger stellt fest, dass am Brückengeländer der Kopenbergbrücke ein Werbeplakat angebracht wurde, dieses sollte umgehend entfernt werden. Der Vorsitzende wird dies veranlassen und die Landesstraßenverwaltung informieren.

Das Gemeinderatsmitglied Binder kündigt an, dass die Fernsehsendung „Harrys liebste Hütte“ am Sonntag 26.8., um 15:45 Uhr (Wiederholung am Montag, 27.8., 11:50 Uhr) in ORF 2 ausgestrahlt wird, in welcher das Hohaus am Buchberg und das GH Zur Haltestelle gezeigt werden. Er lädt weiters ein zur Weinmeile der SPÖ am 22.9.2012 in der Kernlandhalle.

Alois Höller lädt ein zum Seifenkistenrennen der JVP am kommenden Sonntag und Hermann Sandner lädt ein zum Dorffest in Elz am 16.9. 2012.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 21. Juni 2012 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

AL Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)